

Schafft REACH „den  
informierten Verbraucher“?

Dr. Rolf F. Hertel

# Kernaufgaben des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR)



## Schutzgut

- die Gesundheit (Gefahren/Risiken) aller **Verbraucher**

## Aufgaben

- Bewertung der Gefährlichkeit von Chemikalien für die menschliche Gesundheit
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über gesundheitliche Risiken

## Position 1

Die Zielsetzung bei REACH berücksichtigt den gesundheitlichen Verbraucherschutz zu wenig

### **Verbraucherschutz aus Sicht des BfR:**

- Schutz der Gesundheit des Verbrauchers vor gesundheitlichen Risiken durch Stoffe und Produkte
- Schutz der Wahlfreiheit des Verbrauchers hinsichtlich der Stoffe und Produkte, auch im Hinblick auf tatsächliche oder vermeintliche Gesundheitsrisiken

### **Zentrale Forderungen**

- ⇒ sachgerechte Risikokommunikation
- ⇒ Gewährleistung der Effektivität des Bewertungsverfahrens

## Position 2

Eine angemessene Produktkennzeichnung ist notwendig



Verbraucher können mit dem gleichen Stoff durch den Umgang mit verschiedenen Produkten und Zubereitungen mehrerer Hersteller oder Importeure in Kontakt kommen



**REACH ist als *stoffbezogenes* Regelwerk konzipiert**

**Verbraucher kommen aber mit *Produkten* in Kontakt**

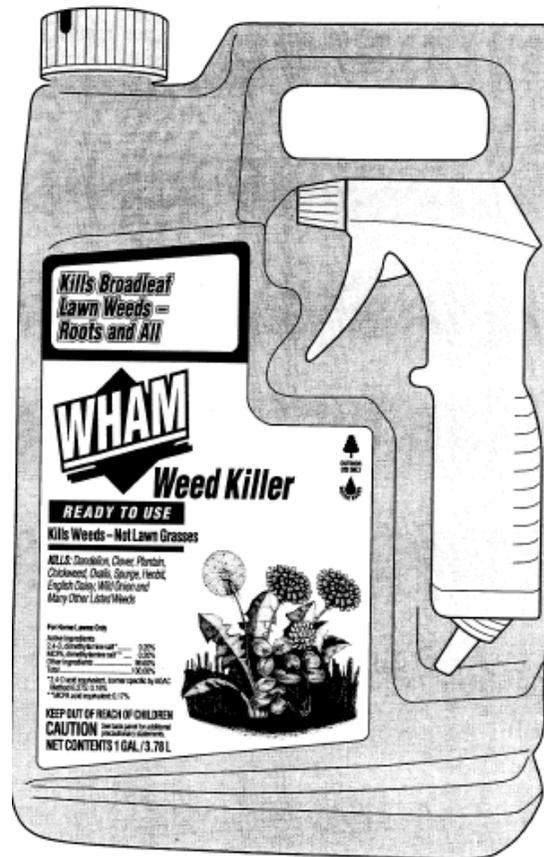
# Position 2

## Eine angemessene Produktkennzeichnung ist notwendig

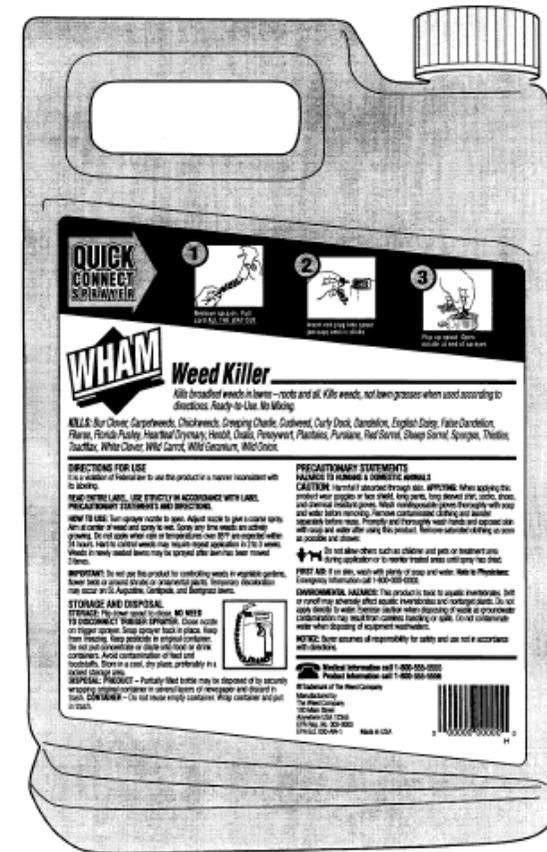
### „Consumer Labeling Initiative“ zur verbesserten Verbraucheraufklärung [EPA 1996]

#### Beispiel >

Ergebnis einer nach Verbraucherbefragungen entwickelten Produktkennzeichnung eines Pestizids für den Außenbereich



Vorderseite



Rückseite

## Position 2

### Eine angemessene Produktkennzeichnung ist notwendig

#### **„Consumer Labeling Initiative“ zur verbesserten Verbraucheraufklärung [EPA 1996]**

Folgende Punkte waren den Verbrauchern wichtig:

- übersichtliche Anordnung der Informationen auf dem Label
- präzise und einfache Aussagen
- Produkt muss als solches klar erkennbar sein
- Einsatzbereich (innen/außen) muss schnell erkennbar sein
- verständliche Informationen zur Produktanwendung
- Informationen über Inhaltsstoffe
- zentraler Hinweis auf mögliche Risiken auf der Vorderseite des Produktes

## Position 2

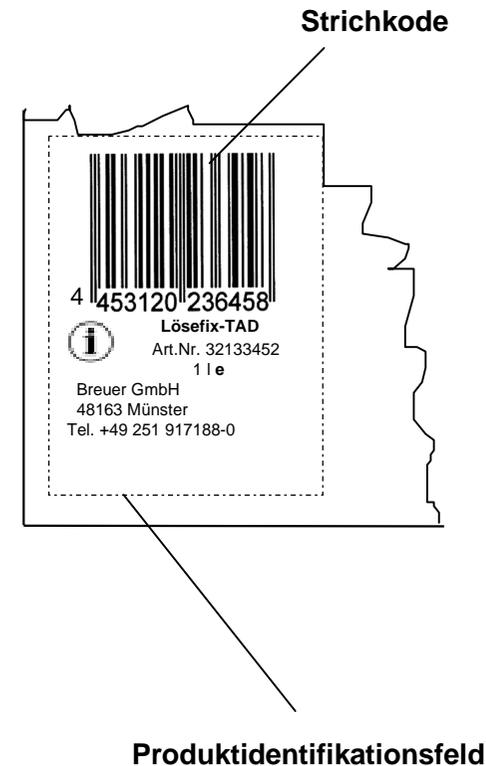
### Eine angemessene Produktkennzeichnung ist notwendig

Auf EU-Ebene:

Entwurf einer DIN „Elemente zur Produktidentifikation bei Notfalleinfragen“  
[E DIN EN 15178]

Produktidentifikationsfeld (Beispiel D) >

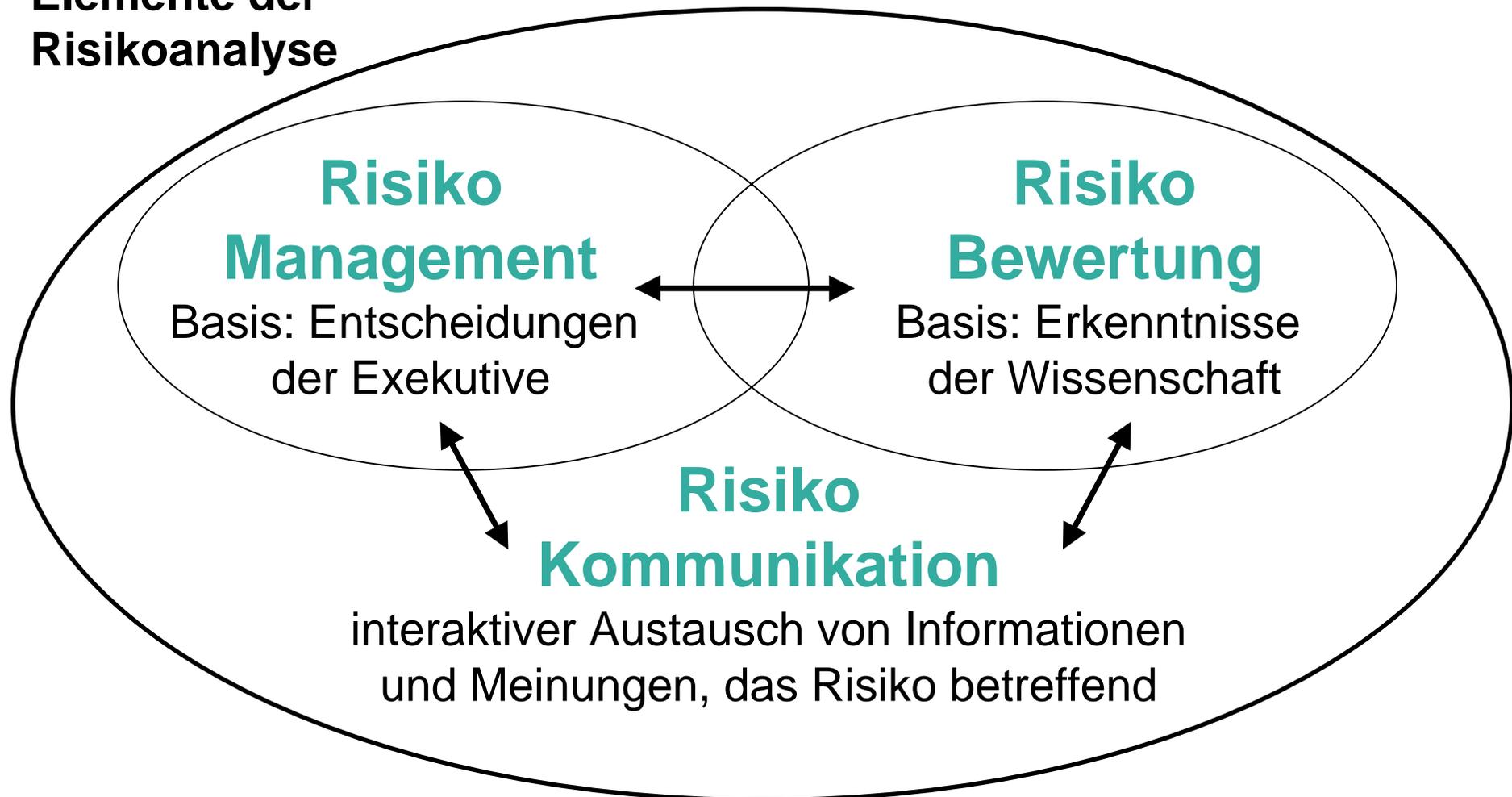
- Strichcode
- zugehörige Artikelnummer
- Registriernummer
- amtliche Zulassungsnummer



## Position 3

Risikokommunikation ist Teil der Risikoanalyse und der Regulation von Chemierisiken

### Elemente der Risikoanalyse



## Position 3

# Risikokommunikation ist Teil der Risikoanalyse und der Regulation von Chemierisiken

### **Verordnung EG 178/2002 (EU-Lebensmittelrecht), Art. 13:**

„Der Ausdruck Risikokommunikation bezeichnet (..) den Austausch von Informationen und Meinungen über Gefahren und Risiken, risikobezogene Faktoren und Risikowahrnehmung zwischen Risikobewertern, Risikomanagern, Verbrauchern, Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen, Wissenschaftlern und anderen interessierten Kreisen“



## Position 4

Effektivität und Transparenz des Bewertungsprozesses muss durch Einführung einer offenen Risikokommunikation verbessert werden

Notwendigkeit der Einführung einer offenen und unabhängigen **Risikokommunikation** zur Beseitigung eines konzeptionellen Defizits der REACH-VO

### **Risikokommunikation würde**

- > Fortgang und die Effektivität der Bewertung offenlegen
- > Verzögerungen im Bewertungsprozess rechtzeitig darlegen
- > dem legitimen Wunsch vieler Verbraucher nach mehr Information Rechnung tragen

## Position 5

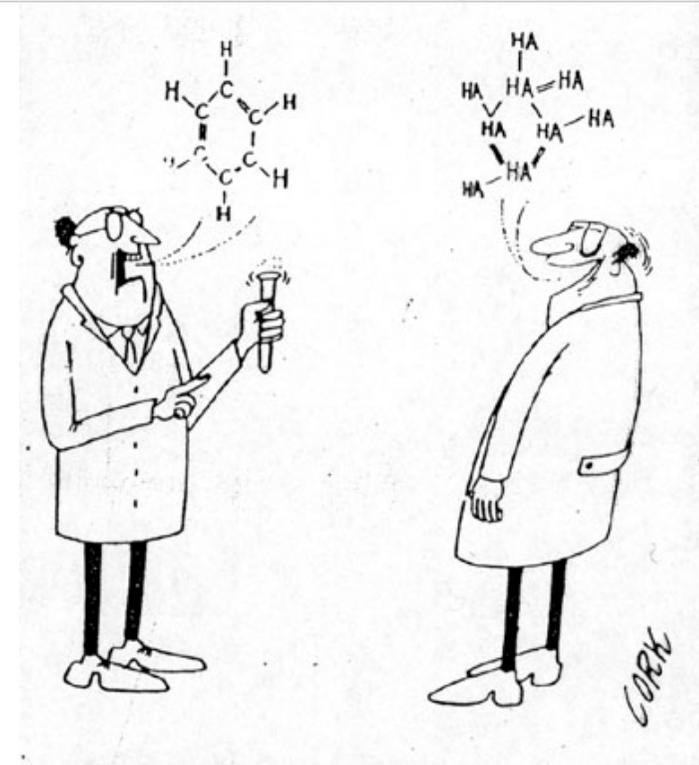
Die Sicherheit - aber auch die Unsicherheit - sowohl der Risikobewertung als auch von Managemententscheidungen müssen dem Verbraucher vermittelt werden

Besonderheiten einer Bewertung

- z.B. Variabilität der erhobenen Werte, Ungewissheiten der Beurteilung - müssen entsprechend kommuniziert werden!

**Vorteile des partizipativen Ansatzes:**

- Austausch wichtiger Informationen
- Hinweis auf Wissenslücken
- ergebnisoffene Diskussion von Vor- und Nachteilen
- unterschiedliche Risikowahrnehmungen können so berücksichtigt werden



## Position 6

### Die Informationspflichten müssen ausgedehnt werden

REACH-VO sieht Offenlegung von vertraulichen Informationen durch die Agentur/Behörde nur dann vor, wenn eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

*Wie kann die Agentur/Behörde auf die Gefahr aufmerksam werden?  
Wer entscheidet darüber, ob überhaupt eine Gefahr real entsteht?*

Informationen von Giftinformationszentren und Meldungen nach § 16e ChemG werden im Rahmen von REACH nicht automatisch verwendet.

## Position 7

Die Informationen müssen verbrauchergerecht gestaltet werden - unnötige Geheimhaltungsbestimmungen müssen abgebaut werden

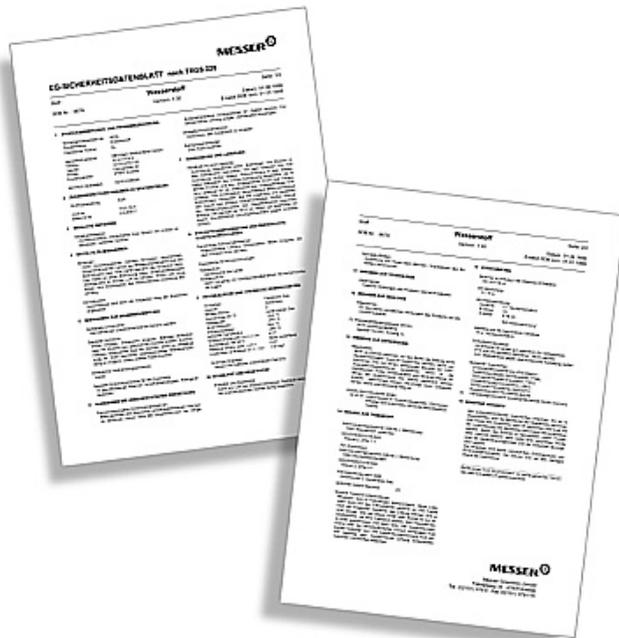
### Artikel 116 Vertraulichkeit (REACH-Verordnungsvorschlag)

2. Folgende Informationen gelten als vertraulich [...]

- a) Einzelheiten zur vollständigen Zusammensetzung einer Zubereitung;
- b) die genaue Verwendung, Funktion oder Anwendung eines Stoffes oder einer Zubereitung;
- c) die genaue Menge, in der der Stoff oder die Zubereitung hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden;
- d) Beziehungen zwischen einem Hersteller oder Importeur und seinen nachgeschalteten Anwendern.

## Position 7

Die Informationen müssen verbrauchergerecht gestaltet werden - unnötige Geheimhaltungsbestimmungen müssen abgebaut werden



“Die inhaltliche Richtigkeit einer Information ist Voraussetzung dafür, dass sie die Transparenz am Markt und dessen Funktionsfähigkeit fördert”.  
(Porsch 2003, Die Macht der Information, ZLR 2/2003, 187)



## MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 6. April 2005

### „Mehr Gesundheit, Sicherheit und Zuversicht für die Bürger - Eine Gesundheits- und Verbraucherschutzstrategie“

#### Forderungen

- ⇒ Verbesserung der Kommunikation mit den Bürgern zwecks Bereitstellung der effektiv vom Bürger benötigten Informationen über gesundheitliche Anliegen und Verbraucherinteressen
- ⇒ Stärkung der Partizipation der Verbraucher- und der Gesundheitsorganisationen an der Politikgestaltung der EU
- ⇒ Entwicklung eines Konzepts der Kommission zur Einbeziehung von Gesundheits- und Verbraucherschutzanliegen in die übrigen Politikbereiche
- ⇒ Ausbau der wissenschaftlichen Begutachtung und sachkundigen Risikobewertung.

# DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

**Dr. Rolf F. Hertel**

Bundesinstitut für Risikobewertung

Thielallee 88-92 • D-14195 Berlin

Tel. 0 30 - 84 12 - 0 • Fax 0 30 - 84 12 - 47 41

[bfr@bfr.bund.de](mailto:bfr@bfr.bund.de) • [www.bfr.bund.de](http://www.bfr.bund.de)